

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 81) — Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien — Verwaltung — (S. 81) — Anteilige Urlaubsvergütung und Sonderzuwendung bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte (S. 81) — Afrikanisch-Deutsches Studienprojekt für Theologen zu Entwicklungsfragen (S. 82) — Erholungs- und Arbeitsfreizeit für Kindergottesdiensthelfer (S. 83) — Plattdüütsch Sünndag 1974 (S. 83) — Kirchliche Statistik (S. 83) — Schrifttum (S. 83) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 84) — Stellenausschreibungen (S. 84)

## III. Personalien (S. 85)

## Bekanntmachungen

## Einberufung der Landessynode

Kiel, den 22. April 1974

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer Tagung einberufen worden, die am Freitag, dem 10. Mai 1974, um 19.00 Uhr beginnen wird.

Die Synode steht unter dem Thema „Unsere Kirche in der ökumenischen Bewegung“.

Unter den weiteren Tagesordnungspunkten befindet sich der Entwurf für einen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der nordelbischen ev.-luth. Kirche vom 21. Mai 1970.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am 5. oder 12. Mai 1974 in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 552/74

## Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien — Verwaltung —

Kiel, den 9. April 1974

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) in Verbindung mit Art. 110 (I) der Rechtsordnung wird folgendes bestimmt:

Die Richtlinien für die Bewertung der Planstellen sowie über die Zuweisung der Ämter der leitenden Verwaltungsbeamten in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien vom 19. Februar 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 47) werden wie folgt geändert.

## 1) Nr. 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen der Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 können die Stellen der leitenden Beamten um eine Besoldungsgruppe höher als jeweils zugelassen bewertet werden, soweit eine solche Heraushebung nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung gerechtfertigt ist.“

## 2) Diese Regelung tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3512 — 74 — XII/C 3

## Anteilige Urlaubsvergütung und Sonderzuwendung bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

Kiel, den 18. April 1974

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 15. Februar 1974 (Amtsbl. Schl.-Holst. S. 250) zur Rechtslage bei Schadenersatzansprüchen der öffentlichen Arbeitgeber gegen Dritte und der Einbeziehung der anteiligen Urlaubsvergütung und der Sonderzuwendung Stellung genommen und dabei auch Berechnungsbeispiele gegeben. Da diese Ausführungen entsprechend anwendbar sind, wenn kirchliche Dienstherren und Arbeitgeber Schadenersatzansprüche der bezeichneten Art zu stellen haben, wird der Wortlaut des Erlasses nachstehend abgedruckt.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber (Dienstherr) die Ansprüche auf Schadenersatz nur hinsichtlich der Bezüge (Dienstbezüge, Vergütung, Lohn u. ä.) des geschädigten Mitarbeiters geltend machen kann. Vertretungskosten rechnen also nicht hierzu. Andererseits erstreckt sich der Schadenersatzanspruch auch auf die

Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3830 — 74 — XII/C 2

Anteilige Urlaubsvergütung  
und Sonderzuwendung bei  
Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Runderlaß des Innenministers vom 15. Februar 1974  
— IV 24 d — Bes. 216/7 — 10 —

An  
alle Behörden des Landes

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Urteil vom 4. Juli 1972 — VI ZR 114/71 (KG), abgedruckt in NJW 1972, S. 1703 und Urteil vom 4. Juli 1972 — VI ZR 88/71 (Hamm), abgedruckt in NJW 1972, S. 1705), daß die einem Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes während des Urlaubs fortgewährten Bezüge dem Urlaubsentgelt des Arbeitnehmers im Sinne des Arbeitsrechts entsprechen. Weiterhin hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 29. Februar 1972 — VI ZR 192/70 (KG), abgedruckt in VersR 1972 S. 566), daß die den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes gewährte Sonderzuwendung während des ganzen Kalenderjahres verdient wird.

Dem durch Verschulden eines Dritten verletzten und vorübergehend dienst- bzw. arbeitsunfähig gewordenen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erwächst daher ein nach § 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 178 LBG oder § 38 BAT bzw. § 43 MTL II übergangsfähiger Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz des auf die Zeit der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teils des Urlaubsentgelts und der Sonderzuwendung.

Ich bitte, den Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz des auf die Zeit der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teiles der zustehenden Bezüge, des Urlaubsentgelts und der Sonderzuwendung künftig wie folgt zu berechnen:

Bezüge x Kalendertage der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit	=	Anteil der Bezüge +
30		
Sonderzuwendung x Kalendertage der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit	=	Anteil der Sonderzuwendung +
365		
(Summe aus dem Anteil der Bezüge und dem Anteil der Sonderzuwendung) Urlaubsanspruch	=	Anteil des Urlaubsentgelts
Arbeitstage im Kalenderjahr	=	Übergangsfähiger Anspruch gegen den Schädiger

Beispiel:

Urlaubsanspruch: 20 Arbeitstage

Dauer der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit: 42 Kalendertage

250 Arbeitstage im Kalenderjahr

1 200,— DM Bezüge monatlich

1 200,— DM Sonderzuwendung

a) Für die Dauer der unfallbedingten Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit sind zunächst die Bruttobezüge zu berechnen:

1 200,— DM (Bezüge) x 42 (Kalendertage der Dienst- bzw. der Arbeitsunfähigkeit)

30 (Kalendertage gem. § 6 Abs. 2 SHBesG)

b) Anschließend ist die anteilige Sonderzuwendung zu ermitteln:

1 200,— DM (Sonderzuwendung) x 42 (Kalendertage der Dienst- bzw. der Arbeitsunfähigkeit)

365 (Kalendertage im Jahr)

c) Daraus ergibt sich die nachstehende Zusammenfassung:

$\frac{1\,200,-\text{DM} \times 42}{30} + \frac{1\,200,-\text{DM} \times 42}{365} = 1\,818,08\text{ DM}$

d) Anhand der unter Buchstabe c) errechneten Summe ist die anteilige Urlaubsvergütung zu berechnen:

$\frac{1\,818,08\text{ DM} \times 20 (\text{Urlaubsanspruch}) \times 365}{365 \times 250 (\text{Arbeitstage im Kalenderjahr})} =$

$\frac{1\,818,08\text{ DM} \times 20}{250} = 145,44\text{ DM}$

e) Die unter Buchstabe c) und d) errechneten Summen sind zum Gesamtentschädigungsanspruch zusammenzufassen:

1 818,08 DM (anteilige Bezüge + anteilige Sonderzuwendung)

145,44 DM (anteiliges Urlaubsentgelt)

1 963,52 DM = übergangsfähiger Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz des auf die Zeit der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teiles der zustehenden Bezüge, des Urlaubsentgelts und der Sonderzuwendung.

Den Gemeinden, Ämtern und Kreisen sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Afrikanisch-Deutsches Studienprojekt für Theologen zu Entwicklungsfragen

Kiel, den 17. April 1974

Dieses Projekt, das vom 27. 8. bis 4. 10. 1974 gemeinsam von drei afrikanischen Colleges und der Missionsakademie Hamburg durchgeführt werden soll, ist die zweite Phase eines Studienprojektes, das 1973 in Ostafrika begonnen wurde. In diesem Jahre werden je vier Theologiestudenten des letzten Ausbildungsjahres der afrikanischen Colleges mit zwei Tutoren nach Deutschland kommen, um sich durch den direkten Einblick in die deutsche Gesellschaft und das deutschen kirchliche Leben ein Urteil zu bilden über den Beitrag der europäischen Kirchen zur afrikanischen Situation.

Eine Vorbereitungsstagung mit den deutschen Teilnehmern ist am 15./16. 6. in der Missionsakademie vorgesehen. Das

Studienprojekt vom 27. 8. bis 4. 10. umfaßt eine Orientierungskonferenz in Hamburg, den Aufenthalt in Teams von je einem Afrikaner und einem Deutschen in Gemeinden, Reisen in der Bundesrepublik und eine gemeinsame Auswertungstagung.

Die deutschen Teilnehmer sollten Theologiestudenten im höheren Semester, aber auch Vikare und jüngere Pastoren sein.

Außerdem werden Gemeinden und Pastoren gesucht, die bereit sind, für die Zeit des Gemeindepraktikums (6. 9. bis 22. 9.) je einem deutschen und einem afrikanischen Teilnehmer Unterkunft und Gastfreundschaft zu gewähren.

Nähere Auskünfte über Projekt und Teilnahmebedingungen erteilt auf Anfrage das Landeskirchenamt Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 5034 - 74 - IV/B 6

Erholungs- und Arbeitsfreizeit für Kindergottesdiensthelfer

Kiel, den 23. April 1974

Der Rheinische Verband für Kindergottesdienst veranstaltet vom 5. bis 25. Juni 1974 in Neukirchen / über Flensburg eine

Erholungs- und Arbeitsfreizeit für berufstätige Kindergottesdiensthelfer.

Auch aus unserer Landeskirche sind Mitarbeiter im Kindergottesdienst herzlich eingeladen.

Nähere Auskunft über Kosten, Unterbringung, Programm usw. sind zu erfahren bei dem

Rheinischen Verband für Kindergottesdienst  
Frau Ingrid Kusche

4 Düsseldorf 18, Südallee 98, Tel. 02 11/71 23 16.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4232 - 74 - VIII/D 2/D 6

Plattdüütsch Sünndag 1974

Kiel, den 17. April 1974

In unserer Landeskirche und darüber hinaus hat das vom „Arbeitskrink Plattdüütsch in de Kark“ herausgegebene „Plattdüütsch Gesangbook“ einen guten Eingang gefunden und ist in vielen Gemeinden im Gottesdienst (rote Kirchengabe, Mengenbezug) und in Häusern und Familien (grüne, allgemeine Ausgabe) im Gebrauch. Auch am „Plattdüütsch Sünndag“ (16. Juni 1974) — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 75 — soll der Gottesdienst danach gehalten werden.

Es gibt manche Gemeinden, die am „Plattdüütsch Sünndag“ zum ersten Mal einen plattdeutschen Gottesdienst halten und das Gesangbook erst kennenlernen und erproben möchten.

Andere, in denen aus verschiedenen Gründen ein vollständiger plattdeutscher Gottesdienst nicht möglich ist, sollten doch wenigstens einige plattdeutsche Choräle singen lassen.

Laut Urhebergesetz ist die Vervielfältigung von Liedern und Gottesdienstordnung aus dem Gesangbook durch die einzelnen Gemeinden nicht möglich. Um aber doch die Erprobung in den Gottesdiensten zu ermöglichen, will der Breklumer Verlag ein kleines Heft mit der Gottesdienstordnung und 6 Liedern aus dem Gesangbook herausgeben. Die Lieder sind nach dem Gesangbook numeriert, damit das Heft zusammen mit diesem verwendet werden kann.

Ein Exemplar dieses Heftes ist in der Anlage beigelegt und kann kostenlos — portofrei — beim Breklumer Verlag (Manfred Siegel), 2257 Bredstedt, Postfach 64, Tel. 0 46 71 / 33 00, in beliebiger Menge bestellt werden. Bestellungen bis spätestens zum 25. Mai 1974 an den Verlag erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 52 531 - 74 - XI

Kirchliche Statistik

Kiel, den 23. April 1974

Die „Statistische Information Nr. 2“ ist erschienen.

- Inhalt:
1. Taufen
  2. Konfirmationen
  3. Kirchliche Trauungen
  4. Kirchliche Bestattungen
  5. Heiliges Abendmahl
  6. Gottesdienst
  7. Kindergottesdienst.

Einzelbestellungen sind zu richten an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, 23 Kiel 1, Dänische Straße 27—35.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 9622 - 74 - V/E 6

Schrifttum

Informationsfaltblatt zum Rauschmittelproblem

Kiel, den 9. April 1974

Die Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg der Aktion Jugendschutz hat ein Faltblatt zum Rauschmittelproblem

„Betäubungsmittelgesetz und Hilfen“

— Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs —

herausgegeben. Das Blatt informiert über die gesetzlichen Bestimmungen, die nicht nur für Jugendliche, Eltern, schulische und außerschulische Erzieher, sondern für alle im päd-

agogischen Bereich Tätigen im Rahmen des Drogenproblems relevant sind. Die Schrift beinhaltet nicht nur die strafrechtlichen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, sondern auch Bestimmungen der Sozialgesetze, die Hilfen für rauchmittelgefährdete und -benutzende Jugendliche ermöglichen.

Wir weisen auf diese Veröffentlichung empfehlend hin.

Das Blatt wird zum Selbstkostenpreis von 0,30 DM abgegeben. Bei größeren Bestellungen werden Staffelpreise gewährt.

Bestellungen bitten wir an die

Aktion Landesjugendschutz  
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg  
7 Stuttgart 1  
Nagelstraße 2

zu richten.

Az.: 9412 — 74 — IX/H 2

## Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch beschöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Postfach 368, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schenefeld wird nach einer geplanten Neugliederung ca. 4000 Gemeindeglieder umfassen. 1150 Jahre alte Ansgar-Kirche in Schenefeld und Kapelle in Reher. Pastorsneubau in diesem Jahr. Sämtliche Schulen in dem ca. 15 km entfernten Itzehoe gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schenefeld — 74 — VI/C 5

## Evangelischer Werbedienst

Kiel, den 19. April 1974

Beim Evang. Arbeitskreis Werbung und Public Relations erscheint in unregelmäßiger Folge ein Arbeitsheft

Evangelischer Werbedienst  
Werbemittel der Kirche, Arbeitshilfen  
und Informationen.

Die einzelnen Hefte enthalten neben Hinweisen auf die vom Arbeitskreis empfohlenen Werbemittel Erfahrungsberichte, Anregungen und Arbeitsanleitung. Das im Februar 1974 erschienene Heft 9 bringt Beiträge zu folgenden Themen:

Aktion Kindergottesdienst, Schlagzeilen, Schaukasten-ABC, Wir stellen vor, So werben andere, Das Plakat im Wartezimmer, Informationen und Aktionen, Bewährtes Material.

Die Zeitschrift kann bezogen werden vom  
Evangelischen Werbedienst  
— Vertrieb —  
7 Stuttgart 1  
Mittelstraße 11

Az.: 5300 — 74 — IX/H 2

## Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe ist baldmöglichst die Stelle eines

C-Kirchenmusikers (in)

zu besetzen.

Bad Oldesloe ist Kreisstadt in verkehrsgünstiger Lage zwischen Hamburg und Lübeck, die Gesamtkirchengemeinde umfaßt etwa 20 000 Mitglieder.

Der Dienstbereich umfaßt die Übernahme eines eigenen kirchenmusikalischen Bereiches mit Sonntagsgottesdienst in einem neu erbauten Gemeindezentrum, den Aufbau eines Kinderchores sowie die Beteiligung an Kasualien (insbesondere Friedhofsdienst). Erwünscht ist die aktive Zusammenarbeit mit dem amtierenden A-Kirchenmusiker, wodurch die Möglichkeit geboten wird, in einem größeren Aufgabenbereich (Oratorienchor u. a.) assistierend mitzuwirken.

Besoldung nach den landeskirchlichen Richtlinien. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich. Anfragen sind zu richten an

Dr. Richard von Busch, Organist und Kantor,  
2060 Bad Oldesloe, Kirchberg 4 — Tel.: (4 45 31) 52 48.

Az.: 30 Oldesloe — 74 — XI/XIII/B 5

Das Vorbereitungsheft für die 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1975 in Jakarta, die unter dem Hauptthema „Jesus befreit und eint“ steht, ist ab Mitte April über den Verlag Otto Lembeck, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 42, erhältlich. Für die Bestellung gelten Staffelpreise:

Einzelexemplar	3,— DM
ab 50 Exemplare	2,70 DM je Stück
ab 100 Exemplare	2,20 DM je Stück
ab 1 000 Exemplare	2,— DM je Stück

Gleichzeitig erscheint eine „Handreichung zur Erarbeitung der Themen der 5. Vollversammlung“ für Gemeindeglieder, Gottesdienst und Unterricht (Sekundarstufe II und I). Die „Handreichung“ ist insbesondere für Lehrer, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter gedacht. Das Einzelexemplar kostet 2,— DM, ab 50 Exemplare ist der Stückpreis 1,50 DM.

Az.: 1654 — 74 — IV/B 6

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe (Propstei Flensburg) ist die C-Organistenstelle frei geworden und möglichst bald wieder zu besetzen. Die neue Paschen-Orgel II/12 wird demnächst eingeweiht. Die Gemeinde zählt ca. 3000 Seelen.

Aufgabenbereich: Orgelspiel bei Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Amtshandlungen; Aufbau einer Chorarbeit. Vergütung nach den landeskirchlichen Richtlinien.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand Großenwiehe, 2391 Großenwiehe, Dorfstraße 5, Telefon: 0 46 04 / 373.

Az.: 30 Großenwiehe — 74 — XIII/XI/B 5

Die Kirchengemeinden Eichede, Siek, Großhansdorf am Rande Hamburgs suchen einen

Sozialpädagogen.

In diesen Gemeinden soll ein Modell übergemeindlicher Jugendarbeit durchgeführt werden.

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit soll zu Beginn die Gruppenarbeit mit 8–12jährigen Jugendlichen der drei Gemeinden stehen. Die Konzeption soll in Kooperation mit dem bestehenden Jugendausschuß erarbeitet werden. Bei der Einarbeitung wird von den Pastoren der drei Gemeinden und vom Jugendpfarramt Stormarn Unterstützung angeboten.

Bezahlung nach KAT IV b, Unterstützung bei der Wohnungssuche, gegebenenfalls Mietzuschuß, ausreichender Arbeitsetat für die Jugendarbeit.

Anfragen an Herrn W. Rose, Jugendpfarramt Stormarn, 2000 Hamburg 67, Rockenhof 1, Tel. 040/603 80 92.

Bewerbungen an den Jugendausschuß Eichede/Siek/Großhansdorf, z. Hd. Herrn Christian Wilde, 2071 Siek, Fichtenweg 19.

Az.: 30 Pr. Stormarn — 74 — VIII/B 4

Der Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge sucht einen

Diakon / Sozialpädagogen,

der seiner Begabung entsprechend sowohl in der Kinderarbeit als auch in der Jugend- und Sozialarbeit, vorwiegend in Form von Alten- und Sozialarbeit eingesetzt werden kann.

Die Bezahlung richtet sich nach dem KAT.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist der Kirchengemeindeverband behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge,  
205 Hamburg 80, Lohbrügger Kirchenstraße 9,  
Telefon: 7 39 94 92 / 7 38 78 79.

Az.: 30 KGV Lohbrügge — 74 — VIII

## Personalien

Die 2. theologische Prüfung haben bestanden:

Am 17. April 1974 die Kandidaten des Predigtamtes Hans von Bülow (geboren in Königsberg/Preußen), Klaus-Olaf von Gadow (Köslin/Pommern), Dietrich Hoffmann (Nordhausen/Harz), Erich Kah (Itzehoe/Holstein) und Hans-Helmut Leib (Stuttgart).

Ernannt:

Am 27. März 1974 der Pastor Günter Kuske, bisher in Pr. Ströhen, mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Borby (2. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

am 8. April 1974 der Pastor Rudolf Lehmann, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Hütten, Propstei Eckernförde.

Berufen:

Am 19. April 1974 der Pastor Christian Bahnsen, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf-Markt (4. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 19. April 1974 der Pastor Michael Schwieger, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 10. März 1974 der Pastor Dr. Ulrich Reetz als Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Propstei Kiel;

am 7. April 1974 der Pastor Johannes Nottrott als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Beauftragt:

Am 9. April 1974 der Pfarrvikar Hans-Peter Hellmanzik, z. Z. in Neumünster, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Propstei Neumünster;

am 19. April 1974 die Pfarrvikarin Eva Willnat, z. Z. in Hamburg-Altona, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona.

Beurlaubt:

Pastor Manfred Seyler, Kiel, mit Wirkung vom 1. April 1974 für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Theologischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. 10. 1974 Pastor Ernst Winter in Ahrensburg.